

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/303/2023/II-20BTM
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen - Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Aufsichtsrat IVG Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH Rodleben	nicht öffentlich	27.09.2023	3	0	0	
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	08.11.2023				

Titel:

Unternehmensangelegenheiten
Entlastung des Geschäftsführers der Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH für
das Geschäftsjahr 2022

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt der Gesellschafterversammlung der
Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH die Entlastung des Geschäftsführers für
das Geschäftsjahr 2022.

Gesetzliche Grundlagen:	Gesellschaftsvertrag IVG
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss im Aufsichtsrat der IVG am 27.09.2023: 3 / 0 / 0
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld	[]	Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	-------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

André Ulbrich
Beigeordneter für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

Anlage 1:

Die Gesellschafterversammlung erteilt nach § 13 Abs. 2 m) des Gesellschaftsvertrages der IVG Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH dem Geschäftsführer Entlastung.

Der Jahresabschluss der IVG wurde von der Otto Schulz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Potsdam, geprüft und mit Datum vom 31.08.2023 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.